



Jugendordnung des WTV

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Tennisjugend im WTV sind alle Jugendlichen, die Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins sind, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter. Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vollendet.

Spielstarke Jugendliche können im Einvernehmen von Jugend- und Sportwart auch im Erwachsenen-Bereich eingesetzt werden. Bei Nichteinigung entscheidet der Präsident.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des WTV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen sowie im Haushaltsplan des WTV ihr zugewiesenen Mittel. Die rechtliche Verantwortung des Präsidiums sowie des Schatzmeisters (siehe § 8) bleibt unberührt. Aufgaben der Tennisjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Tennisspiels und Förderung des Leistungsgedankens im Tennissport,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- d) Entwicklung neuer Formen des Tennissports, insbesondere von kindgemäßen Übungs- und Wettkampfformen,
- e) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Landesverbänden und ausländischen Gruppen,
- f) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und Schulen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

Die Tennisjugend führt ihre Arbeit ohne Bindung an Parteien und Konfessionen durch.

§ 3 Organe

Organe der Tennisjugend im WTV sind:

- a) der Verbandsjugendtag,
- b) der Verbandsjugendausschuss.

§ 4 Verbandsjugendtag

- a) Verbandsjugendtage sind das oberste Organ der Tennisjugend im WTV. Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Sie bestehen aus je 3 in den Bezirken gewählten Vertretern – darunter 1 Jugendlicher – sowie den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses. Es sollen männliche und weibliche Vertreter benannt werden.
- b) Aufgaben der Verbandsjugendtage sind:
 - 1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses (Geschäftsordnung),
 - 3. Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses,
 - 4. Entlastung des Verbandsjugendausschusses,
 - 5. Wahl des Verbandsjugendwartes und seines Stellvertreters, wobei § 5d zu beachten ist
 - 6. Beratung und Verabschiedung des Jugend-Haushaltsplanes,
 - 7. Wahl der Delegierten zum Jugendtag der Sportjugend NRW,
 - 8. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle zwei Jahre statt und muss spätestens 14 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag durchgeführt werden. Er wird spätestens zwei Wochen vorher vom Verbandsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen.
- d) Auf einen unter Angabe der Gründe gestellten Antrag eines Drittels der Delegierten der Bezirke oder eines mit mehr als 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Verbandsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
- e) Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Verbandsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Vertreter der Bezirke und die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine Stimme.
- h) Anträge müssen vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Verbandsjugendausschuss-Vorsitzenden vorliegen. Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder eingebracht werden.

§ 5 Verbandsjugendausschuss

- a) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
dem Verbandsjugendwart (Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses) und seinem Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzender), den Bezirksjugendwarten und dem Referenten für Schultennis sowie
2 Jugendvertretern, die alle zwei Jahre anlässlich der Westfälischen Jugendmeisterschaften durch die jugendlichen Teilnehmer dieser Meisterschaft gewählt werden.
Sie müssen am Tag der Wahl noch Jugendliche sein und durch den Verbandsjugendausschuss bestätigt werden. Es soll eine Jugendliche und ein Jugendlicher gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen.
- c) Der Verbandsjugendwart und sein Stellvertreter werden vom Verbandsjugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des ordentlichen Verbandstages des WTV. Bestätigt dieser die Wahl nicht, muss der Verbandsjugendtag eine Neuwahl vornehmen.
- d) Als Verbandsjugendwart und Stellvertreter ist jeder beim Verbandsjugendtag Anwesende wählbar.
- e) Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.
Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des WTV verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für die Verabschiedung des Jugendhaushalts in den Jahren ohne ordentlichen Verbandsjugendtag.
- h) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des WTV im Rahmen der Ordnungen des WTV

§ 6 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt entsprechend für die Bezirke und Kreise im WTV

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Verbandsjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und des erweiterten Präsidiums des WTV.

§ 8 Finanzbestimmungen

Die im Haushaltsplan des WTV für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel (einschl. der öffentlichen Mittel) werden vom Verbandsjugendtag in einem Haushaltsplan beraten und verabschiedet. Verwahrung und Verbuchung der Mittel obliegt dem Schatzmeister des WTV.

§ 9 Rechts- und Disziplinarangelegenheiten

In Rechtsangelegenheiten sowie in Disziplinarsachen (z.B. Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsjugendausschusses bzw. - jugendwartes) ist die Rechtskommission des WTV zuständig.